

17. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. März 1957

106/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. P f e i f e r und Genossen
an den Bundeskanzler und den Bundesminister für Finanzen,
betreffend die Hemmung der Vorrückung in höhere Bezüge.

-.-.-.-

§ 10 Abs.3 des Gehaltsgesetzes 1956 bestimmt: "Wenn seit dem Ablauf des Zeitraumes, während dessen die Vorrückung gehemmt war, drei Jahre verstrichen sind, kann der zuständige Bundesminister in den Fällen des Abs.1 Z.1 bis 4 verfügen, daß der Hemmungszeitraum ganz oder zum Teil für die Vorrückung angerechnet wird, wenn der Beamte seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes dauernd sowohl ein tadelloses Verhalten beobachtet hat, als auch eine mindestens auf "gut" lautende Gesamtbeurteilung nachweist. Der Beamte ist dann so zu behandeln, als ob für den nachgesehenen Zeitraum die Hemmung nicht eingetreten wäre; eine Nachzahlung findet jedoch nicht statt."

Die Dienstbehörden stehen nun auf dem Standpunkt, daß vorstehender Absatz nur auf Beamte des Dienststandes, nicht aber auf Beamte des Ruhestandes Anwendung findet. Dadurch werden aber die Beamten, welche innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Hemmungszeitraumes in den Ruhestand versetzt werden, schwer benachteiligt, da sich für diese die während des Aktivstandes erlittene Hemmung der Vorrückung lebenslänglich in einer um den Hemmungszeitraum gekürzten Pension auswirkt.

Besonders katastrophal wirkt sich diese Auslegung für jene Beamten aus, welche auf Grund des Beamten-Überleitungsgesetzes nicht auf den Personalstand übernommen, sondern vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden. Denn diesen wird derzeit überdies der gemäß Art. 19 lit. b, ee Verbotsgesetz 1947 kraft Gesetzes eingetretene Hemmungszeitraum nicht angerechnet.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler und an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e:

Sind der Herr Bundeskanzler und der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, dem Nationalrat einen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten, durch welchen bestimmt wird, daß auch Beamten des Ruhestandes der während ihrer Aktivität oder Enthebung entstandene Hemmungszeitraum durch Verfügung des zuständigen Ministers angerechnet werden kann oder, was noch besser wäre, nach Ablauf einer bestimmten Zeit angerechnet werden muß?

-.-.-.-.-